
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.01.2001

3. Instanz

Datum	07.11.2001
-------	------------

Die Revision des KlÄxgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2001 wird zurÄ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ä¼ber die HÄ¼he des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG).

Der Beklagte stellte bei dem 1943 geborenen KlÄxger unter BerÄ¼cksichtigung einer HeilungsbewÄ¼hrung nach einem Herzinfarkt einen GdB von 50 (Bescheid vom 15. August 1990) und nach Ablauf der HeilungsbewÄ¼hrung einen GdB von 30 fest (Bescheid vom 28. April 1992). Einen ErhÄ¼hungsantrag des KlÄxgers lehnte der Beklagte zunÄ¼chst mit Bescheid vom 19. April 1994 ab, stellte dann aber mit Teilabhilfebescheid vom 8. November 1994 einen GdB von 40 fest. Dabei ging er von einer Herzinfarktnarbe und einer durchgefÄ¼hrten Ballonerweiterung (Einzel-GdB 30) und neu aufgetretenen DurchblutungsstÄ¼rungen der Beine, Stadium II

(Einzel-GdB 20), aus. Den Widerspruch des KlÄgers wies der Beklagte mit Bescheid vom 11. August 1995 zurÄck. Das Sozialgericht (SG) hat den Sachverhalt durch Einholung von Befundberichten und eines internistischen Gutachtens weiter aufgeklÄrt und sodann die Klage mit Urteil vom 18. MÄrz 1999 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des KlÄgers insbesondere ein internistisches Fachgutachten des Prof. Dr. T eingeholt und die Berufung mit Urteil vom 30. Januar 2001 zurÄckgewiesen. In den EntscheidungsgrÄnden heiÄt es im wesentlichen: Der Senat habe in der Sache entscheiden kÄnnen, obwohl das beklagte Land in der mÄndlichen Verhandlung des Rechtsstreits nach AuflÄsung des Landesversorgungsamts (LV) mit Ablauf des Jahres 2000 und Äbertragung der Aufgaben des LV gemÄÄ Art 1 Ä§ 3 des Zweiten Modernisierungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV-Blatt NW S 462) (2. ModernG) auf die Bezirksregierung MÄnster (Abteilung 10) seither durch diese und nicht mehr durch das (bisherige) LV vertreten war. Trotz Zweifel, ob die Äbertragung der Aufgaben des bisherigen LV auf die Bezirksregierung MÄnster (Abteilung 10) mit Ä§ 3 des Gesetzes Äber die Errichtung der VerwaltungsbehÄrden der Kriegsopferversorgung (ErrG) vom 12. MÄrz 1951 zu vereinbaren sei, kÄnne diese Frage deshalb offen bleiben, weil an [Ä§ 71 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) nicht die gleichen Anforderungen wie an Ä§ 3 ErrG zu stellen seien. Sinn und Zweck dieser verfahrensrechtlichen Vorschrift gebÄten es, dem Begriff "Landesversorgungsamt" eine von Ä§ 3 ErrG abweichende Bedeutung beizumessen. Bei Schaffung des SGG im Jahre 1953 habe bereits eine Versorgungsverwaltung nach dem ErrG bestanden. Der Gesetzgeber habe damals die fachkundigste Stelle mit der Vertretung der BundeslÄnder vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit betrauen wollen, dh die LV. Äbertragen auf die gegenwÄrtigen VerhÄltnisse bedeute dies, daÄ die Bezirksregierung MÄnster mit ihrer Abteilung 10 "Arbeit und Soziales, Landesversorgungsamt", als die auf dem Gebiet des sozialen EntschÄdigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts fachkundigste Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen, zu dessen alleiniger Vertretung berufen sei. Eine weiterreichende Bedeutung habe [Ä§ 71 Abs 5 SGG](#) nicht. Das gelte auch, wenn die AuflÄsung des LV und die Äbertragung seiner Aufgaben auf die Bezirksregierung MÄnster gegen Vorschriften des ErrG verstoÄen sollte.

In der Sache hat das LSG die Berufung des KlÄgers fÄr unbegrÄndet erachtet und im wesentlichen ausgefÄhrt: Zwar seien in den gesundheitlichen VerhÄltnissen des KlÄgers, die dem Bescheid vom 28. April 1992 zugrunde gelegen hÄtten, wesentliche VerÄnderungen eingetreten. Dem habe der Beklagte aber dadurch hinreichend Rechnung getragen, daÄ er den Gesamt-GdB des KlÄgers mit dem Abhilfebescheid vom 8. November 1994 mit 40 festgestellt habe. Die FunktionsbeeintrÄchtigungen des Herzens des KlÄgers seien insbesondere aufgrund der Ergebnisse zahlreicher Belastungsmessungen mit einem GdB von 30 zutreffend bewertet worden. Andere wesentliche, den GdB beeinflussende pathologische Erscheinungen des Herz-Kreislauf-Systems lÄgen nach den Untersuchungen und MeÄergebnissen, insbesondere der Blutdruckwerte des KlÄgers, nicht vor. Auch eine Ballondilatation oder frÄhere Eingriffe erhÄhten den GdB unter BerÄcksichtigung der Anhaltspunkte fÄr die Ärztliche GutachtertÄtigkeit Ä (AHP 1996, S 88) bzw fÄr die Zeit bis 1996 nach den AHP 1983 (S 67) nicht. Prof. Dr. T kÄnne nicht darin gefolgt werden, daÄ der GdB des

Klägers unter dem Gesichtspunkt der Heilungsbewährung 50 betrage, denn für das Maß des GdB sei auf den gebesserten Zustand abzustellen. Da nach allseitiger ärztlicher Beurteilung die Verschlusskrankheit der Beine ein Einzel-GdB von 20 einzusetzen sei und die begutachtenden Ärzte von einer Wegstrecke, die der Kläger noch zurücklegen könne, von 500 m ausgegangen seien, sei der Gesamt-GdB unter Berücksichtigung dieser Umstände vom Beklagten zutreffend mit 40 festgestellt worden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger: Das beklagte Land sei vor dem LSG nicht wirksam iS des [Â§ 71 Abs 5 SGG](#) vertreten gewesen, denn die Betrauung der Bezirksregierung Münster mit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen verstoße gegen Â§ 3 ErrG. Im übrigen sei die Sachentscheidung des LSG falsch. Sein gesundheitlicher Zustand entspreche dem Bild, das Prof. Dr. T in seinem Gutachten vom 20. April 2000 geschildert habe. Hinzuweisen sei überdies darauf, daß er bereits seit 1985 unter einer rechtskonvexen Skoliose des Torsionsgrades I im distalen BWS-Bereichs mit beginnender Osteochondrose leide. Sein gesamtes Krankheitsbild rechtfertige einen GdB von 50.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2001 und das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 18. März 1999 aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 8. November 1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1995 zu verurteilen, einen GdB von 50 ab Dezember 1993 festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er weist darauf hin, daß der erkennende Senat des Bundessozialgerichts (BSG) inzwischen entschieden habe, daß das beklagte Land iS des [Â§ 71 Abs 5 SGG](#) ordnungsgemäß von der Bezirksregierung Münster (Abteilung 10) vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vertreten werde. In der Sache entspreche die Revision des Klägers nicht den Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#). Denn es sei nicht erkennbar, welche Rechtsvorschrift das LSG nach Auffassung des Klägers verletzt habe, soweit es in der angefochtenen Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen sei, der GdB betrage beim Kläger nicht mehr als 40.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, jedoch zur Frage der ordnungsgemäßen Vertretung des Beklagten die Auffassung vertreten, [Â§ 71 Abs 5 SGG](#) sei hier nicht verletzt.

II

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

Die vom LSG im Hinblick auf die Auslegung des [Â§ 71 Abs 5 SGG](#) zugelassene Revision ([Â§ 160 Abs 1 SGG](#)) ist statthaft und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig. Insbesondere hat der KlÃ¤ger sie ausreichend begrÃ¼ndet, soweit er eine Verletzung des [Â§ 71 Abs 5 SGG](#) gerÃ¼ndet hat.

1. Entgegen der in der Revision vertretenen Auffassung des KlÃ¤gers ist [Â§ 71 Abs 5 SGG](#) vorliegend nicht verletzt. Denn der Beklagte wird seit dem 1. Januar 2000 wirksam durch die Bezirksregierung MÃ¼nster (Abteilung 10) als Landesversorgungsamt iS dieser Vorschrift vor dem LSG Nordrhein-Westfalen und dem BSG vertreten. Dies hat der Senat in seinem zur VerÃ¶ffentlichung bestimmten Urteil vom 12. Juni 2001 [â B 9 V 5/00 R](#) [â](#) entschieden und ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet. In der Entscheidung heiÃt es:

Nach [Â§ 71 Abs 5 SGG](#) wird das Land in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung durch das Landesversorgungsamt vertreten. Ob diese Voraussetzung hier erfÃ¼llt ist, richtet sich zunÃ¤chst nach den im ErrG in der Fassung des Art 25 des 2. ZustÃ¤ndigkeitslockerungsgesetzes vom 3. Mai 2000 ([BGBl I, 632](#)) enthaltenen Vorgaben.

Die Auffassung des Senats beruht zunÃ¤chst auf der Auslegung des Â§ 1 ErrG idF des Zweiten ZustÃ¤ndigkeitslockerungsgesetzes vom 3. Mai 2000, mit dem Â§ 1 Abs 2 Satz 1 in seiner ursprÃ¼nglichen Fassung vom 12. MÃ¤rz 1951 ([BGBl I, 169](#)) gestrichen und Â§ 1 neugefaÃt worden ist. Die Vorschrift lautet nunmehr: "Die Versorgung der Kriegsopfer wird von VersorgungsÃmtern und LandesversorgungsÃmtern durchgefÃ¼hrt. Mehrere LÃ¤nder kÃ¶nnen ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten". Gestrichen wurde die Regelung, daÃ die VersorgungsÃmter und LandesversorgungsÃmter von den LÃ¤ndern "als besondere VerwaltungsbehÃ¶rden errichtet werden". Entgegen der mit dem Gesetzentwurf des Bundesrats (BR) verfolgten Absicht, das Errichtungsgesetz im vollen Umfang aufzuheben (vgl. [BT-Drucks 14/640](#), BegrÃ¼ndung zu Art 33), wodurch die BundeslÃ¤nder die volle Organisationsfreiheit fÃ¼r die Einrichtung und Gestaltung der fÃ¼r die Kriegsopferversorgung zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden erlangt hÃ¤tten, kam es infolge des Widerstandes der Bundesregierung (vgl. [BT-Drucks 14/640](#) zu Art 33 S 19, 20) im Zuge der Beratung der mit der Angelegenheit befaÃten BundestagsausschÃsse (federfÃ¼hrend war der InnenausschuÃ) zu der nunmehr geltenden Gesetzesfassung. Die neue Fassung entspricht dem durch den Einigungsvertrag Kap VIII Anl I Sachgebiet K Abschn III Nr 2 Buchst a, c, d in den BeitrittslÃ¤ndern ab 1. Januar 1991 begrÃ¼ndeten Rechtszustand (vgl. [BGBl 1990 II, 885](#), 1068).

Das bedeutet allerdings nicht, daÃ ein Bundesland, das seine Versorgungsverwaltung modernisieren will, die Umgestaltung seiner VersorgungsbehÃ¶rden entsprechend den in den BeitrittslÃ¤ndern entstandenen Strukturen vornehmen muÃ. Die LÃ¤nder haben die bundesgesetzlich vorgegebene, das soziale Entscheidungsrecht (SER) betreffende Verwaltung als eigene Angelegenheit auszufÃ¼hren (vgl. [Art 83 Grundgesetz \(GG\)](#)). Sie regeln deshalb die Einrichtung der BehÃ¶rden und das administrative Verfahren selbstÃ¤ndig, soweit nicht mit Zustimmung des BR ergangene Bundesgesetze und

Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmen ([Art 84 Abs 1 GG](#)).

Nach [Art 84 Abs 1 GG](#) steht den Landern grundsatzlich die Organisationsgewalt fur die Landeseigenverwaltung zu (vgl Dittmann in Sachs, GG-Komm, Art 84 RdNr 1). Sie haben das Recht, die fur den Gesetzesvollzug erforderlichen Behorden einzurichten, mussen dabei aber die sachgerechte Erledigung des sich aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Aufgabenbestandes sicherstellen (vgl [BVerfGE 55, 274](#), 318; s dazu auch [BVerfGE 75, 108](#), 250, 152). Das jeweils mit Zustimmung des BR zustande gekommene bundesgesetzliche "Programm" eventuell erganzt um Verwaltungsvorschriften ([Art 84 Abs 2 GG](#)) begrenzt den Umfang der grundsatzlich den Landern zustehenden Regelungskompetenz. Fur den Fall, da der Bund eine organisatorische Frage zwar geregelt hat, dies aber nicht vollstandig geschehen ist, verbleibt dem betroffenen Land eine erganzende Regelungsbefugnis (vgl dazu Hermes in Dreier, GG-Komm, Bd 3, 2000, Art 84 RdNr 19 ff, 25). Die Einrichtung von Behorden umfat sowohl deren Errichtung als auch ihre Ausgestaltung und innere Organisation, einschlielich bertragung von Aufgaben und Befugnissen (vgl Pieroth in Jarass/ Pieroth, GG 5. Aufl 2000, Art 84 RdNr 3 mwN).

Die bundesrechtlichen Vorgaben fur die Einrichtung der Versorgungsbehorden der Lander sind insbesondere durch die Neufassung des  1 ErrG entscheidend verringert worden. Der Umfang der Organisationsgewalt der Lander hat sich dadurch, da diese die Versorgungsbehorden nicht mehr als besondere Verwaltungsbehorden errichten mussen, zu Gunsten der Lander verandert. Aus der nunmehr geltenden Fassung des  1, nach der die Versorgung der Kriegsoffer von Versorgungsamtern und Landesversorgungsamtern durchgefhrt wird und mehrere Lander ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten konnen, folgt: Die Lander mussen einerseits Landesversorgungsamter nicht mehr als selbstandige Behorden einrichten. Andererseits durfen sie aber die fur die Kriegsofferversorgung zustandigen Behorden auch nicht ganzlich nach eigenem Ermessen errichten. Die Neufassung des  1 ErrG stellt  wie sich aus ihrer Entstehungsgeschichte ergibt  einen Kompromi zwischen den Interessen des Bundes und der Lander im Hinblick auf die Kompetenzabgrenzung des [Art 84 Abs 1 GG](#) dar. In dem Bericht des Innenausschusses wird klargestellt, da neben der Fachaufsicht auch die Dienstaufsicht bei der obersten Landesbehorde, dem Sozialministerium, verbleibt und die Versorgungsamter als kompetente, fachlich eigenstandige Sozialbehorden bestehen bleiben mussen (vgl [BT-Drucks 14/2797, S 14](#)). Durch die Neuregelung sollten aber auch die Eigenverantwortung und der Spielraum der Lander fur Verwaltungsreformen, insbesondere auch bei der Gestaltung der Versorgungsverwaltung, erweitert werden (vgl Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode 1998, Bd 200, Stenografische Berichte 82 bis 91, 90. Sitzung am 24. Februar 2000, S 8414, 8415, 8417).

Ferner mussen die Lander  wie der unveranderten Geltung des  3 ErrG zu entnehmen ist  die in dieser Vorschrift festgelegte hierarchische Ordnung der Versorgungsbehorden unter Aufsicht der obersten Landesbehorde beibehalten, nicht dagegen die Eigenstandigkeit der Versorgungsamter und

Landesversorgungsämter. Der Grundsatz, daß die Versorgungsverwaltung nicht anderen Behörden übertragen werden darf, um der großen Bedeutung der Kriegsopferversorgung Rechnung zu tragen und eine fachlich hochqualifizierte Versorgung der Kriegsofopfer sicherzustellen, von dem der Gesetzgeber bei Erlaß des ErrG ausgegangen ist (vgl [BT-Drucks 1/1729, S 4](#) sowie Â§ 4 ErrG), gilt nicht mehr. Die Länder dürfen jetzt, auch wenn sie weiterhin verpflichtet sind, eine leistungsfähige und qualifizierte, hierarchisch strukturierte Versorgungsverwaltung zu gewährleisten (vgl Stellungnahme der Bundesregierung zu Art 33 des Entwurfs eines Zuständigkeitslockerungsgesetzes â [BT-Drucks 14/640, S 19, 20](#)), die bisherigen Landesversorgungsämter anderen Behörden â gleich ob Mittelbehörden oder Oberbehörden â angliedern (vgl auch Verhandlungen des Deutschen Bundestages aaO, Anlage 4 S 8414, 8415). Dies ist aber nur zulässig, wenn die fachliche Qualität der Versorgungsverwaltung (vgl Â§ 3 ErrG) durch Verwendung entsprechend ausgebildeter, in Versorgungsverwaltung und Versorgungsrecht kompetenter Bediensteter, erhalten bleibt.

Aus der Formulierung "unterstehen" in Â§ 3 ErrG ist zu schließen, daß sich die Zuständigkeit der für die mit der Kriegsopferversorgung betrauten obersten Landesbehörde sowohl auf die Dienst- als auch auf die Fachaufsicht über das Landesversorgungsamt erstrecken muß (s dazu auch die Begründung zum Gesetzentwurf zu Â§ 3, [BT-Drucks 1/1729, S 6](#)).

Die Vorgaben des Bundesgesetzgebers sind vom Land NW im 2. ModernG vom 9. Mai 2000 (GVBI NW 2000, 462) und durch die ergänzenden untergesetzlichen Regelungen in derzeit nicht zu beanstandender Weise beachtet worden.

Mit Auflösung des Landesversorgungsamtes des Landes NW durch Art 1 Â§ 3 Satz 2 iVm Art 37 Abs 2 2. ModernG sind dessen Aufgaben auf die Bezirksregierung Münster â eine Landesmittelbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung, die dem Innenministerium (IM) nachgeordnet ist -, übertragen worden (Art 1 Â§ 3 Satz 1 2. ModernG). Nach Â§ 4 Abs 4 der Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen idF vom 28. November 2000 (Geschäftsordnung) nimmt die Bezirksregierung Münster neben anderen Aufgaben auch die Funktion eines Landesversorgungsamtes mit landesweiter Zuständigkeit wahr. Die Bediensteten des aufgelösten Landesversorgungsamtes sind in die Abt 10 der Bezirksregierung überführt worden. Diese Abteilung führt die (Zusatz)Bezeichnung "Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt" (Beschluss der Landesregierung vom 28. November 2000, vgl RdErl des IM vom 13. Dezember 2000 â VA -.00/36.00). Gemäß Â§ 12 Abs 2, 3 Landesorganisationsgesetz NW ((LOG), GVBI 1962, 421), zuletzt geändert durch Art 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GVBI NW, 462), führt das IM die Dienstaufsicht über die Bezirksregierungen. Die Dienstaufsicht erstreckt sich grundsätzlich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörden (Â§ 12 Abs 1 LOG). Für die Fachaufsicht (Â§ 13 LOG) über die Abt 10 der Bezirksregierung ist das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie (MASQT) zuständig. Hinsichtlich der Dienstaufsicht gelten für Bedienstete der Abt 10 allerdings Ausnahmen (vgl Â§ 12 Abs 2, 3 LOG). Sie unterliegen, soweit sie als sog "Klammerstelleninhaber"

Fachaufgaben im Geschäftsbereich einer bestimmten obersten Landesbehörde wahrnehmen und dafür eine besondere Ausbildung besitzen, als Beamte oder Angestellte (vgl. Art 11 Abs 1 2. ModernG) nicht der Dienstaufsicht des IM, sondern der des MASQT. Gemäß Art 11 Abs 2 2. ModernG bleibt das MASQT für eine Übergangsphase von fünf Jahren zudem für die Beamten des bisherigen Landesversorgungsamtes, die dem allgemeinen höheren Verwaltungsdienst angehören und vergleichbare Angestellte oberste Dienstbehörde des Abs 1 Landesbeamtengesetz NW. Das MASQT führt danach die Dienstaufsicht über Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte insoweit, als diese in der Abt 10 Aufgaben der Versorgungsverwaltung wahrnehmen und dafür eine spezielle Ausbildung besitzen. Die Dienstaufsicht beschränkt sich auf die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung des Amtsträgers im Innenverhältnis zu seinem Dienstherrn (vgl. insoweit auch Straußfeld, aaO, 18, 21). Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes aus den übrigen Abteilungen der Bezirksregierung sollen nach einem Schreiben des IM vom 12. Dezember 2000 jedenfalls zunächst nicht in Abt 10 eingesetzt werden.

Die Abteilungen der Bezirksregierung werden von Abteilungsleitern als Vorgesetzte aller Beschäftigten geleitet (Abs 17 Geschäftsordnung). Sie können sich ebenso wie der Regierungspräsident/Vizepräsident gemäß Abs 11 Geschäftsordnung im Einzelfall in die Bearbeitung von Angelegenheiten einschalten, sich auch Entscheidungen vorbehalten und sachliche Weisungen geben. Personalentscheidungen für den höheren Dienst der Abt 10 werden für eine Übergangszeit von fünf Jahren (ab 1. Januar 2001) nur im Einvernehmen mit dem Leiter dieser Abteilung getroffen (vgl. Abs 16 Nr 6 Geschäftsordnung). Die Bestellung von Abteilungsleitern und ihre Ernennung obliegt im Rahmen seiner Dienstaufsicht dem IM (Abs 17 Abs 1 Geschäftsordnung). Bei einer nicht dem IM zuzuordnenden Fachabteilung geschieht dies nach Maßgabe des Abs 17 Abs 2 im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde (Abs 17 Abs 2 Geschäftsordnung). Für die Bestellung von Hauptdezernenten gilt Ähnliches (vgl. Abs 18 Abs 6 Geschäftsordnung).

Die im 2. ModernG enthaltenen landesrechtlichen Vorschriften über die Eingliederung des früheren Landesversorgungsamtes NW in die Bezirksregierung Münster und die aufgeführten Vorschriften der Geschäftsordnung lassen nach der insoweit gebotenen Gesamtschau nicht den Schluss zu, daß die Abt 10 das "neue Landesversorgungsamt" seine in der Art einer Gesamtrechtsnachfolge (vgl. Straußfeld aaO, 19 mwN) übernommenen Aufgaben nicht in etwa gleicher Weise und Größe wie das frühere selbständige Landesversorgungsamt erfüllt. Die maßgeblichen Behörden- und Entscheidungsstrukturen und die Gestaltung von Dienst- und Fachaufsicht nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften lassen jedenfalls derzeit nicht die Gefahr erkennen, daß eine dem ErrG einschließlich verfassungsrechtlicher Vorgaben widersprechende, das SER betreffende Verwaltung durch die Bezirksregierung Münster erfolgt oder unmittelbar zu befürchten ist. Dafür sprechen entgegen den von Zeihe (aaO) und Straußfeld (aaO) vorgetragenen Bedenken neben der bereits gewürdigten Änderung des ErrG folgende weitere Überlegungen:

Die der Abt 10 der Bezirksregierung Münster übertragenen Aufgaben (vgl. Art 1 Abs 3 Satz 1 2. ModernG) werden nicht von dieser Abteilung, sondern von der Bezirksregierung als Behörde wahrgenommen. Unter Behörde wird eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sachlichen Mitteln verstanden. Sie muß zur Erfüllung der ihr übertragenen staatlichen Aufgaben und Zwecke zudem mit einer gewissen Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ausgestattet sein (vgl. BVerfGE 10, 21, 48; Stelkens/Bonk/Leonhard, VwVG-Komm, 3. Aufl. 1990, RdNr 124, 127 f; Schroeder-Printzen, SGB X-Komm, 3. Aufl. 1996, Abs 1 RdNr 7, 8). Diese Voraussetzungen treffen nur für die Bezirksregierung selbst, nicht aber für ihre einzelnen Abteilungen zu. Dies steht indessen nicht im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen des ErrG und des [Abs 5 SGG](#).

Unbedenklich für eine ordnungsgemäße Prozessvertretung ist von [Abs 5 SGG](#) und der Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben ist ferner der Status der Bezirksregierung als Landesmittelbehörde. Denn das ErrG schreibt in Abs 3 wie oben bereits dargelegt nur die hierarchische Struktur zwischen Versorgungsämtern, Landesversorgungsamt und oberste Landesbehörde vor, nicht aber, welchen Status das Landesversorgungsamt im Gefüge der Landesverwaltung haben muß. Da die Landesversorgungsämter in den einzelnen Bundesländern bisher regelmäßig Landesoberbehörden waren, schränkt die Gestaltungsfreiheit der Länder nicht ein. Ihr Spielraum ergibt sich aus der oben erörterten, in [Art 84 Abs 1 GG](#) normierten Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern.

Das Land NW hat mit der Übertragung der Aufgaben des bisherigen Landesversorgungsamtes auf die Bezirksregierung Münster auch nicht das Gebot außer acht gelassen, mit diesen Aufgaben dafür besonders qualifizierte Beamte und Angestellte zu betrauen. Davon kann jedenfalls zur Zeit ausgegangen werden. Das gilt auch im Hinblick auf die zwischen dem IM und dem MASQT geteilte Dienstaufsicht. Dem MASQT ist ein ausreichender Einfluß auf die Bestellung des Personals, auch der Leitungsebene eingeräumt. Soweit zwischen IM und MASQT Einvernehmen verlangt wird, erfordert das übergeordnete Interesse der Qualitätssicherung wenigstens die Aufrechterhaltung dieser Regelung. Solange deshalb Struktur und Gefüge der Abt 10 im Hinblick auf die zu wahrende fachliche und personelle Qualität der Versorgungsverwaltung nicht erheblich verändert werden, kann die Abt 10 der Bezirksregierung Münster unbedenklich als Landesversorgungsamt iS des ErrG wie auch des [Abs 5 SGG](#) angesehen werden.

Abs 5 SGG nach dem SGG-ÄndG vom 17. August 2001, der am 2. Januar 2002 in Kraft tritt, sanktioniert die hier vertretene Rechtsauffassung ([BGBl I 2001, 2144, 2148](#) vom 17. August 2001).

Die Vertretung des Landes NW in Versorgungsangelegenheiten gemäß [Abs 5 SGG](#) durch die Bezirksregierung Münster entspricht nach den derzeitigen landesrechtlichen Vorschriften und den damit einhergehenden tatsächlichen Gegebenheiten den bundesgesetzlichen Vorgaben. Daran hält der Senat fest.

2. Soweit der Klager "aus anwaltlicher Vorsorge hilfsweise zu den weiteren die Entscheidung (des LSG) tragenden Grunden Stellung genommen hat", hat er weder einen durchschlagenden Rechtsfehler geragt, noch ist ein solcher erkennbar. Der Klager hat lediglich auf seinen Gesundheitszustand, wie er im Gutachten des Prof. Dr. T geschildert worden ist und auerdem auf eine Skoliose der Brustwirbelsaule hingewiesen, die zusatzlich fur die Feststellung des GdB zu bercksichtigen sei, und betont, seiner Auffassung nach bedinge sein Krankheitszustand einen GdB von 50.

Diese Ausfuhrungen zum materiell-rechtlichen Begehren des Klagers genugen fur sich genommen zwar nicht den in [ 164 SGG](#) vorausgesetzten Anforderungen an eine ordnungsgemae Revisionsbegrundung, denn sie lassen weder eine Prfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Stoffes noch eine Auseinandersetzung mit den Grunden des angefochtenen Urteils erkennen (vgl nur Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl  164 RdNr 9a mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Die ausreichend begrundete Rage der Verletzung der prozessrechtlichen Vorschrift des [ 71 Abs 5 SGG](#) hat jedoch auch eine materiell-rechtliche berprfung des angefochtenen Urteils zur Folge, denn eine zugelassene und zulssige Revision fhrt als Vollrevision grundstzlich zur berprfung des gesamten angefochtenen Urteils (allgemeine Meinung, vgl Meyer-Ladewig, aaO,  164 RdNr 13).

Das LSG hat den durch den Beklagten festgestellten GdB unter Bercksichtigung der Anhaltspunkte fur die rztliche Gutachterttigkeit (AHP 1996) und der in den Akten enthaltenen wesentlichen Ergebnisse von Untersuchungen und Begutachtungen des Klagers sachgerecht unter Bercksichtigung der unterschiedlichen Untersuchungsergebnisse berprft und gewrdigt. Revisionsrechtlich beachtliche Fehler sind nicht erkennbar. Insbesondere hat das LSG nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungsstze verstoen.

An dem durch das LSG gefundenen Ergebnis ndert auch der Umstand nichts, da mit Wirkung vom 1. Juli 2001 das Sozialgesetzbuch  Neuntes Buch  (SGB IX) in Kraft getreten ist und die Feststellung einer Behinderung nunmehr nach [ 2, 69 SGB IX](#) erfolgt. Mageblich fur die Feststellung des GdB ist hier, wie der Senat bereits entschieden hat (vgl Urteil vom 12. April 2000 in [SozR 3-3870  3 Nr 9](#)), der Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der (letzten) mndlichen Verhandlung des Rechtsstreits durch das Tatsachengericht, hier also des LSG Nordrhein-Westfalen am 30. Januar 2001 und  weil es sich um eine Verpflichtungsklage handelt, mit der eine Anfechtung des Verwaltungsaktes des Beklagten einhergeht -, die im Zeitpunkt der Revisionsentscheidung magebliche Rechtslage (allgemeine Meinung, vgl Meyer-Ladewig, aaO,  54 RdNr 34 mwN).

Gegenber  3 Abs 1 und 2 SchwbG stellt das SGB IX fur die Definition der Begriffe Behinderung und GdB allerdings nicht mehr allein auf Funktionsbeeintrchtigungen als Auswirkungen regelwidriger krperlicher, geistiger oder seelischer Zustnde ab, sondern ergnzend als Folge davon als Beeintrchtigung des Betroffenen auf seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl dazu bereits [BSGE 62, 209](#), 211 ff = [SozR 3870  3 Nr 26](#) S 82 f

"Salmonellendauerausscheidung"). Nach der Gesetzesbegründung ([BT-Drucks 14/5074 S 98](#) zu Â§ 2) liegt [Â§ 2 Abs 1 Satz 1 SGB IX](#) die im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stattfindende internationale Diskussion um eine Weiterentwicklung der internationalen Klassifikation (ICIDH-1) zur "internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung" (ICIDH-2) zugrunde, die nicht mehr die Orientierung an wirklichen oder vermeintlichen Defiziten, sondern das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen (Partizipation) in den Vordergrund gerückt hat (dazu vgl M.F. Schuntermann, Behinderung und Rehabilitation, Die Konzepte der WHO und des deutschen Sozialrechts, in: Die neue Sonderschule, Zeitschrift für Theorie und Praxis der pädagogischen Rehabilitation, 44 (1999) 5: 342 – 363). Das bedeutet: unter "von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen" ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von normalerweise vorhandenen körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischer Gesundheit zu verstehen. Wirkt sich diese Beeinträchtigung in einem oder mehreren Lebensbereichen aus, dann liegt die Behinderung ähnlich wie nach der in Â§ 3 Abs 1 Satz 1 des bisherigen SchwbG enthaltenen Definition in der Auswirkung der Beeinträchtigung. Nach dem Ausschussbericht ([BT-Drucks 14/5800 S 11](#) zu Art 1 Â§ 2) soll mit dieser Definition die funktionelle Beeinträchtigung nicht mehr als ausschließliche Ursache für die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bestimmt werden. Sie erscheint lediglich als Ausgangspunkt einer solchen Benachteiligung. Unter Berücksichtigung, daß in [Â§ 69 SGB IX](#) inhaltsgleich die bisherige Regelung des Â§ 4 SchwbG übernommen worden ist, zudem [Â§ 69 Abs 1 SGB IX](#) auf die entsprechende Anwendung der in Â§ 30 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) enthaltenen Maßstäbe hinweist, dürfte für den Regelfall davon auszugehen sein, daß das Gesetz jedenfalls keine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Feststellungspraxis enthält. Dafür spricht weiter, daß gemäß [Â§ 69 Abs 2 SGB IX](#) bereits in Rentenbescheiden usw. enthaltene Feststellungen über Behinderungen und den Grad einer Erwerbsminderung für den GdB zu übernehmen sind und daß nach der Übergangsvorschrift des [Â§ 159 Abs 3 SGB IX](#) aufgrund des SchwbG getroffene bindende Feststellungen über das Vorliegen einer Behinderung, eines GdB und das Vorliegen weiterer gesundheitlicher Merkmale als Feststellungen nach dem SGB IX gelten. Schließlich hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die von ihm herausgegebenen Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit (AHP 1996) bisher weder geändert noch gar zurückgezogen, so daß die versorgungsrechtliche Praxis auch deshalb bei der Feststellung des GdB in der Regel zu keinen anderen Ergebnissen als bisher kommen wird.

Offen kann bleiben, ob und ggf in welchen Fällen das neue Recht möglicherweise bei der Feststellung des GdB zu anderen Ergebnissen führt als nach dem bisher geltenden SchwbG, denn im Falle des Klägers sind keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, daß nach neuem Recht eine abweichende Feststellung des GdB im Vergleich zum bisherigen Recht zu erfolgen hätte.

Die Revision des Klägers kann danach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024